

Informationen zur Beihilfe für die Regionen Hamburg und Schleswig-Holstein

Dieses Informationsblatt gibt Ihnen einen Überblick über wesentliche Inhalte des Beihilferechts. Es dient nicht als rechtliche Grundlage für Ansprüche jeglicher Art. Da in dieser kurzen Form leider nicht auf Einzelheiten eingegangen werden kann, setzen Sie sich bitte bei weitergehenden Fragen mit dem zuständigen Mitarbeiter in der Personalabteilung des Generalvikariats, Herrn Lohmann (Tel.: 0 40 - 2 48 77 - 245) in Verbindung.

Anspruch

Der Mitarbeiter hat Anspruch auf Beihilfe nach den Beihilfavorschriften, die für die Angestellten des Bundeslandes Anwendungen finden, in dem die jeweilige Dienststelle oder Einrichtung ihren Sitz hat. **Hinweis:** Die landeseigenen Beihilferegelungen sind in Bezug auf die im folgenden genannten Bestimmungen inhaltlich identisch!

Aufwendungen im Sinne des § 9 BhV-Bund sind nicht beihilfefähig.

Ein Beihilfeanspruch im Erziehungsurlaub besteht nur, wenn der Mitarbeiter eine erziehungsgeldunschädliche Beschäftigung ausübt.

Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die ab dem 01.04.1999 ihr Dienstverhältnis im Erzbistum Hamburg begonnen haben, besteht kein Beihilfeanspruch.

Beihilfe für nichtvollbeschäftigte Mitarbeiter

Nichtvollbeschäftigte Mitarbeiter erhalten von der errechneten Beihilfe den Teil, der dem Verhältnis entspricht, in dem die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Mitarbeiters zu der arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit steht.

Beihilfeberechtigte Personen und berücksichtigungsfähige Angehörige

Für Angestellte gelten bei entsprechender Anwendung der Vorschriften für Beamte die nachstehenden grundsätzlichen Einschränkungen.

- In der Krankenversicherung pflichtversicherte Personen sind grundsätzlich auf die Ihnen zustehenden Sach- und Dienstleistungen (Behandlung auf Versichertenkarte) angewiesen.
- Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass sie diese Leistungen nicht in Anspruch nehmen, sind nicht beihilfefähig.
- Beihilfen werden ausnahmsweise gewährt, wenn die Krankenkasse nur Zuschüsse leistet; die beihilfefähigen Aufwendungen werden um den Zuschuss gekürzt. Dies trifft insbesondere bei Zahnersatz zu.

Berücksichtigungsfähige Angehörige

Zu den berücksichtigungsfähigen Angehörigen zählen

- a) Ehegatten von Beihilfeberechtigten, soweit sie nicht selbst beihilfeberechtigt sind oder Anspruch auf freie Heilfürsorge haben,
(Für Aufwendungen von Ehegatten ist besonders zu beachten: Grundsätzlich nicht beihilfefähig sind Aufwendungen von Ehegatten der Beihilfeberechtigten, wenn sie im vorletzten Kalenderjahr vor der Antragstellung insgesamt höhere Einkünfte (§ 2 Abs. 3 EstG) als 17.500,- € erzielt haben.)
- b) die im Ortszuschlag zu berücksichtigenden Kinder von Beihilfeberechtigten, soweit diese nicht aus eigenem Recht beihilfeberechtigt sind.

Berücksichtigungsfähige Angehörige, die wegen einer Berufsausbildung oder einem sonstigen Arbeitsverhältnis in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind, sind jedoch grundsätzlich auf die ihnen zustehenden Sach- und Dienstleistungen angewiesen.

Beihilfe bei Zahnersatz

Hamburg

Bei Zahnersatzleistungen sind Aufwendungen für Edelmetall und Keramik sowie die restlichen Material- und Laborkosten zu 60 % beihilfefähig. Honorarkosten des Zahnarztes können in voller Höhe als beihilfefähig anerkannt werden.

Schleswig-Holstein

Als beihilfefähig können nur die von der gesetzlichen Krankenversicherung nicht übernommenen Aufwendungen für Zahntechnische Leistungen bei Zahnersatzbehandlungen (§1 Abs. 4 BhVO) im Rahmen der Beihilfevorschriften anerkannt werden. Beihilfefähig wären demnach Aufwendungen für Edelmetall und Keramik sowie die restlichen Material- und Laborkosten bis zu 60 %. Honorarkosten sind nicht beihilfefähig.

Beihilfe Heilpraktiker

In Schleswig-Holstein können die Aufwendungen durch Heilpraktiker (§ 1 Abs. 5 BhVO) im Rahmen der Beihilfevorschrift anerkannt werden.

Geburtsbeihilfe

Auf Antrag wird bei der Geburt eines Kindes eine Geburtsbeihilfe von 358 € für Angestellte gewährt.

Erhält der Mitarbeiter, der aufgrund der Tätigkeit seines Ehegatten im öffentlichen Dienst im Beihilfefalle eine berücksichtigungsfähige Person darstellt, vom Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes eine Geburtsbeihilfe, erreicht diese aber nicht den Betrag von 358 € ist vom kirchlichen Dienstgeber die Differenz als Geburtsbeihilfe zu gewähren.

Ausschlussgründe

Der Mitarbeiter, der aufgrund der Tätigkeit seines Ehegatten im öffentlichen Dienst im Beihilfefalle eine berücksichtigungsfähigen Angehörigen darstellt, ist grundsätzlich nicht beihilfeberechtigt.

Beihilfen werden nicht gewährt zu Aufwendungen aus Anlass medizinischer Eingriffe, die gegen kirchliche Grundsätze verstoßen.